

Informationsblatt zum Zahlungsbefehl

Aufforderung zur Zahlung

1. Mit dem Zahlungsbefehl wird der Schuldner aufgefordert, die angegebenen Beträge samt Betreuungskosten zu bezahlen. Der Zahlungsbefehl wird aufgrund der Angaben des Gläubigers erstellt, ohne Prüfung der geltend gemachten Forderungen.

Rechtsvorschlag (Bestreitung)

2. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies sofort dem Überbringer dieses Zahlungsbefehls oder innert 10 Tagen seit der Zustellung dem Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären.

3. Der Rechtsvorschlag muss nicht begründet werden. Wird der Schuldner jedoch für eine Forderung betrieben, für welche in einem früheren **Konkurs** ein Verlustschein ausgestellt worden ist oder die nach Art. 267 SchKG denselben Beschränkungen unterliegt, und erhebt er Rechtsvorschlag, weil er nicht zu neuem Vermögen gekommen ist, so hat er dies ausdrücklich zu erklären (bspw. durch Vermerk "kein neues Vermögen" im Feld "Bemerkungen"). Will der Schuldner in einem solchen Falle die Forderung an sich nicht bestreiten, so hat er dies ausdrücklich anzumerken (bspw. durch den weiteren Vermerk "Forderung unbestritten").

4. Wird die Forderung nur **zum Teil** bestritten, so ist mit dem Rechtsvorschlag («Teilrechtsvorschlag») der bestrittene Betrag anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird in der Betreuung auf Verwertung eines Pfandes nichts anderes bemerkt, wird angenommen, die Bestreitung beziehe sich auf die Forderung und auf das Pfandrecht.

5. Der Betriebene kann sich den Rechtsvorschlag gebührenfrei bescheinigen lassen.

Fortsetzung der Betreuung

6. Erhebt der Schuldner keinen Rechtsvorschlag (Ziff. 2 bis 4) oder wird der Rechtsvorschlag in einem späteren gerichtlichen Verfahren aufgehoben, so kann der Gläubiger frühestens 20 Tage und spätestens ein Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das [Fortsetzungsbegehren](#) stellen. Auf der Grundlage des Fortsetzungsbegehrens wird die Betreuung auf dem Wege der Pfändung oder des Konkurses weitergeführt.

7. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, so hat der Gläubiger seinen Anspruch im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen (Art. 79 SchKG). Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid oder auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger auch nach Massgabe von Art. 80–83 SchKG beim Gericht die Aufhebung des Rechtsvorschlages (Rechtsöffnung) verlangen.

Weitere wichtige Hinweise

8. Ist der Schuldner ohne Verschulden davon abgehalten worden, innert Frist Rechtsvorschlag zu erheben, kann er die Aufsichtsbehörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er muss innert 10 Tagen vom Wegfall des Hindernisses an ein begründetes Gesuch einreichen und den Rechtsvorschlag beim zuständigen Betreibungsamt nachholen (Art. 33 SchKG). Betreibungsferien (7 Tage vor und 7 Tage nach Ostern und Weihnachten sowie vom 15. bis 31. Juli, vgl. Art. 56 SchKG) und Rechtsstillstand (Art. 57 SchKG) hemmen den Fristenlauf nicht. Fällt jedoch das Ende einer Frist in einen dieser Zeiträume, so wird die Frist bis zum dritten Tag nach deren Ende verlängert. Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt (Art. 63 SchKG).

9. Der Schuldner kann das Betreibungsamt jederzeit ersuchen, den Gläubiger aufzufordern, die Beweismittel für seine Forderung beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen (Art. 73 SchKG). Der Schuldner kann auch jederzeit vom Gericht des Betreibungsortes feststellen lassen, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist (Art. 85 und Art. 85a SchKG).

10. Wird für eine pfandgesicherte Forderung die ordentliche Betreuung auf Pfändung oder Konkurs eingeleitet, so kann der Schuldner innert 10 Tagen durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde verlangen, dass der Gläubiger vorerst das Pfand verwerten lässt (Art. 41 Abs. 1^{bis} SchKG), ausser bei Betreuung für grundpfandgesicherte Zinsen und bei der Wechselbetreuung. Ebenfalls **durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde kann der Schuldner geltend machen, das Betreibungsamt habe gesetzeswidrig oder unangemessen gehandelt** (Art. 17 SchKG). Einwendungen gegen den Bestand der Forderung sind jedoch im Rahmen des Rechtsvorschlags vorzubringen.

11. Besteht zwischen dem Schuldner und seinem Ehegatten Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB), so ist dies dem Betreibungsamt mitzuteilen, damit auch dem Ehegatten ein Zahlungsbefehl zugestellt werden kann. Der Ehegatte kann in diesem Falle auch Rechtsvorschlag erheben (Art. 68a-b. SchKG). Besondere Zustellungsregeln gelten auch, wenn der Schuldner minderjährig ist oder einer Erwachsenenschutzmassnahme untersteht (Art. 68c-d SchKG).

12. Der Betreuungsvorgang ist im **Betreibungsregister** während 5 Jahren für Dritte einsehbar. Er ist nicht mehr einsehbar, wenn der Gläubiger dem Betreibungsamt den Rückzug der Betreuung mitteilt, aufgrund eines Gerichtsentscheids oder aufgrund der Gutheissung eines [Gesuchs des Schuldners um Nichtbekanntgabe einer Betreuung an Dritte \(Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG\)](#).

Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs, 1. März 2020

Dieses Merkblatt gibt die Rechtslage vereinfacht wieder. Mehr Informationen erhalten Sie beim Betreibungsamt sowie unter www.betreibungsschalter.ch. Bei Unklarheiten wird empfohlen, eine Rechtsberatung einzuholen.